

Tags = Neuigkeiten,

während den Verhandlungen in der politischen Untersuchung
vor dem Assisengerichte in Landau.

Nro 6.

Landau, den 30. Juli

1833.

Landau, den 29. Juli 1833.

Diesen Morgen wurden unsere außerordentliche Assisen-
Sitzungen eröffnet.

Um 7^{3/4} Uhr wurden die Angeklagten durch ein Detasche-
ment Cheveaulegers, kommandirt von einem Offizier, aus
dem Justiz-Haus abgeholt und in zwei Chaisen nach
dem Sitzungstokale gebracht. Sie wurden durch den
königl. Lieutenant der Gensdarmrie, einen Brigadier und
drei Gensdarmen in den Sitzungssaal eingeführt. Sie ließen
sich zur linken Seite des Gerichtstisches auf Stühlen nieder;
alle erschienen munter und unterhielten sich bis zum Ein-
tritt des Gerichts unter sich und mit ihren Vertheidigern;
manche hatten sich lange nicht gesprochen, daher ein freundi-
ges Wiedersehen.

Um 8 Uhr erschienen die Richter des Assisengerichts
und nahmen ihre Plätze ein.

Vorlesung des Antrags des königl. General-Prokura-
tors auf Befehl des Präsidenten durch den Untergerichts-
schreiber Waldenauer. Verordnung des Appellationsgerichts,
die Untersuchung betreffend. Beschluß des Präsidenten des
Appellationsgerichts über die Abhaltung einer außeror-
dentlichen Assise in Landau.

Der Präsident erklärt das Assisengericht für eröffnet.

Der Präsident erklärte, daß die drei früher zu den Assi-
sen bestimmten Appellationsrichter Schmitt und Hofreiter
wegen Krankheit, Sulmann aber, weil zwei seiner Brüder
Vertheidiger der Angeklagten sind, nicht sitzen können, daher
drei andere von dem hiesigen Tribunalgericht einzutreten
hätten. Der nächste hierzu sey der gegenwärtige Präsident
Gattermann; hierauf würde Richter Gotta folgen, da die-
ser aber Instruktionsrichter in Zweibrücken sey, so trete für
ihn Freiherr v. Lerchensfeld für den Dritten, Ergän-
zungsrichter Molique ein. Präsidium fragt die Angeklagten,

ob sie dagegen nichts einzuwenden hätten, welche solches sämmtlich verneinten.

Herr Ludwig Schneider von hier, erwählter Verteidiger des Dr. Wirth, tritt vor und verliest eine Protestation dieses Angeklagten gegen den Beschluß des General-Procurators, daß die Veröffentlichung, nämlich der Druck der Verhandlungen des Gerichts der Censur unterworfen seyn solle. In Folge dessen habe der Appellations-Gerichtsrath Hößmann, der die Redaction des Drucks aller Verhandlungen unter eigener Verantwortlichkeit übernommen, sich davon zurückgezogen, und solle dieses Unternehmen nun erst auf Rechnung des Buchdrucker Mitter in Zweibrücken und unter Censur der Polizeibehörde vollführt werden. Seine Hauptgründe sind: Die Öffentlichkeit sey nach dem Gesetze Hauptprinzip eines Geschwornen-Gerichts. Die Öffentlichkeit sey durch jenes Gebot zerstört, verhindert, er sey öffentlich vor der ganzen Welt angeklagt, daher müsse auch seine Verteidigung öffentlich seyn. Er macht dabei weitläufige schon oft gehörte Demonstrationen über Pressfreiheit, behauptet, daß selbige schon seit 18 Monaten in ganz Deutschland unterdrückt sey. Der Präsident fragt, ob auch die übrigen Angeklagten in dieser Beziehung was zu erinnern hätten? Advokat Sulmann v. Wenn die Anklage öffentlich ist, so muß es auch die Verteidigung seyn. Adv. Mahla und die übrigen stimmen bei.

Aufers des Präsidenten an den Generalprocurator sich darüber zu erklären. Der Generalprocurator sagt im Allgemeinen: Alles was in dem Gerichtssaale vorgehe, sey und bleibe öffentlich, und werde öffentlich von dem Gerichte beschränkt werden; aber die Competenz des Gerichts erstrecke sich nicht außerhalb des Sitzungssaales, und könne sich nicht über die Maßregeln erstrecken, welche die Polizei dort anzuordnen für nöthig mache; es sey die Regierung, welche die Censur angeordnet habe; er trage auf Verwertung des Antrages an. Der Angeklagte Dr. Wirth bittet um das Wort, indem der Herr Generalprocurator sage, daß die Öffentlichkeit im Sitzungssaale schwerlich beschränkt werde, gebe er zu, daß sie beschränkt werden könne, (heftig) wenn der Assisenhof incompetent ist, über die Frage der Öffentlichkeit zu erkennen, so ist er auch incompetent über uns zu richten, und ich werde in diesem Falle diesem Gerichte keine Rede stehen.

Der Angeklagte Dr. Siebenpfeiffer sagt: er könne nicht begreifen, wie die Anklage eine größere Öffentlichkeit als die Verteidigung aussprechen könne.

Dr. Wirth steht noch einmal auf, und wiederholt seine Erklärung.

Dr. Siebenpfeiffer. Man hat sich nicht begnügt, uns als Rebellen im eigenen Vaterlande zu verschreiben, sondern man hat uns auch in öffentlichen Blättern als Staatsverräther, im Bunde mit den Franzosen, dargestellt.

Generalprocurator. Die Öffentlichkeit im Gerichtssaale wird durchaus auf keine Weise beschränkt; aber alle Veröffentlichung außerhalb desselben, gehört zur Competenz der Polizei, und nicht zu der des Gerichts.

Pfarrer Hochdörfer. Wir sind vor ganz Europa angeklagt, daher müssen wir uns auch vor ganz Europa verteidigen dürfen. Wir unterwerfen die Censur über den Druck unserer Verteidigung dem Hrn. Assisenpräsidenten, aber keiner Polizeibehörde.

Generalprocurator. Keine Gerichtsperson kann zu einer Censur verwendet werden.

Advokat Sulmann, jun., protestirt nochmals gegen alle Censur.

Das Gericht entfernt sich um 9 Uhr, um zu berathen, und kehrt nach $\frac{3}{4}$ Stunden wieder zurück.

Der Präsident. In Erwägung, daß das Gericht durch, aus nicht gefinnt sey, die Öffentlichkeit im Gerichtssaale auch nur im geringsten zu beschränken, verordnet die Fortsetzung der Verhandlungen.

Hierauf folgt die Vorlesung der Ordonnanz über die Trennung der Sache gegen Kaufmann Naumann, von Pirmasens, von den Andern, und deren Exiration auf den 12. Juli.

Ableseung der Geschwornenliste.

1) Wendecker, von Gleiszellen, wegen Krankheitsumständen durch Präsidialordnanz dispensirt.

2) Nacle, von Ottersberg, wurde am 18. dieses geladen, war aber laut Zeugniß schon nach Paris abgereist — also gestrichen.

3) Notar Haas von Landstuhl wurde früher als Zeuge vernommen, in einer Sache, welche mit vorliegender Connex war; — gestrichen.

4) Brunner von Weinzabern wollte wegen seiner zahlreichen Familie, häuslichen Verhältnissen u. dgl. dispensirt seyn; mußte aber verbleiben.

Advokat Cullmann sen. widerlegt die Capacität von 4 Geschworenen, 1. Beamten; nemlich 1 Rentmeister, 2 Domäneninspectoren und 1 Oberforstmeister, nämlich die Hru. Deegen, Nebenack, Erdmann und Westhoffen, nicht wegen ihrer abhängigen Stellung zur Regierung, sondern er behauptet, Finanzbeamte seyen nicht dazu befähigt, auch habe keiner von diesen den fixen Gehalt von 4000 Francs. Die Ernennung vom König genüge hier nicht; sonst hatte ein Wagenmeister, der auch vom König genannt ist, mehr Qualität als der Bürgermeister in einer Stadt von 5000 Seelen, welcher nur durch die Regierung installiert werde. (Citation mehrerer Gesetzesstellen.) Der Generalprocurator contestirt und sagt diese Beamten haben alle mehr als 4000 Francs Gehalt.

Cullmann sen. In einem Prozeß des Dr. Siebenpfeffer vor dem Bezirksgericht zu Zweibrücken wurde voriges Jahr entschieden, daß die Remisen nicht zum Gehalt gehören. Die Staatsbehörde nehme es aber nicht so, und man müsse doch einen Unterschied zwischen Traitements und Remises machen. —

Generalprocurator. Früher waren oft Rentmeister als Geschworene da, und nie wurde Einrede dagegen erhoben.

Cullmann sen. Wenn dieses früher der Fall war, so war es wahrscheinlich gerade deswegen, weil keine Einrede erhoben wurde. —

Von dem Präsidenten befragt, ob sie auf diesem Incidenzpunkte beharren, erklären die Ankläger Ja, und um 11 Uhr zieht sich das Gericht zurück und kommt nach 1 1/2 stündiger Berathung in den Aßfensaal.

Präsidentium. In Erwägung daß die Aufstellung der Geschworenenliste der Verwaltung zukommt, und kein Gesetz besteht, welches das Gericht zu einer Einmischung berechtigt, erklärt sich das Gericht in vorliegender Sache incompetent, die Einsprache für unzulässig, und verordnet die Fortsetzung der Verhandlungen.

Adv. Cullmann jun. Die Ergänzungs-Geschworenen sollen nach dem Gesetze aus allen im Orte der Aßfisen wohnenden Bürgern gezogen werden. Die Präfecten haben die Listen einzuschicken. Dieses ist nicht geschehen. Die eingeschickte List enthalte nicht alle, sondern nur einzelne aus denselben. Es gehören alle Wahlmänner und Gemeinderäthe dazu. Von 28 activen Stadträthen dabier, sehe man nur 8, von 4 Medizimern nur einen, von 7 Advokaten nur 1, und von 3 Notarien keinen auf der Liste. Die Liste der hiesigen

Ergänzungs-Geschworenen enthalte nur 16, während mindestens 80 — 90 darauf stehen könnten. Es sey also hier offenbar gegen den Sinn des Art. 382 gehandelt. Das Gericht möge daher also handeln, als wäre die mangelhafte Liste nicht da, und sämtliche zu dem Geschworenen-Amt Fähige aufnehmen.

Generalprocurator. Contestirt die angeführten Gründe, und bemerkt, daß in Zweibrücken auch nur 24 Suppleanten ernannt werden. Es erscheinen daher in Landau 16, um so mehr hinlänglich, weil dieses jbloß ein außerordentlicher Fall sey, während in Zweibrücken die Aßfisen quartalliter abgehalten würden.

Cullmann jun. Wenn man von Seiten der Staatsbehörde zugebe, daß auch in Zweibrücken nur 24 Ergänzungs-Geschworene ernannt werden, so beweise dieses noch nichts für die Sache, denn auch dort wurden andere gesetzlich Befähigte weggelassen, und dieses zeige nur eine Gesetzesverletzung. Entfernung des Gerichtspersonals zur Berathung um 12 Uhr 30 Minuten, Rückkunft 1 Uhr 15 Minuten.

Präsident. In Erwägung, daß die Regierung die Liste der Ergänzungs-Geschworenen, so wie die hier vorliegt, präsentirt hat, und es dem Gerichte nicht zukommt, sich einzumischen, erklärt es sich incompetent, und die gestellten Anträge für unzulässig.

Um nun die drei durch gesetzliche Entschuldigung abgehenden Geschworenen aus den Ersahmännern zu ergänzen, wurden die auf Zettel geschriebene Namen derselben, 16 an der Zahl, von dem Präsidenten in die Urne geworfen, gemischt und gezogen.

Heraus kamen:

1) Kaufmann Daniel Haas, dispensirt wegen Krankheit. Hierbei bemerkt Anwalt Cullmann, sen., daß er gegen diesen Entschuldigungsgrund nichts einzuwenden hätte; daß aber, wenn unter diesen 16 Ergänzungs-geschworenen 13 entschuldigt würden, das Loos sehr freien Spielraum hätte.

2) Wotta,

3) Washeim, derselbe war bereits vor der Ladung verstorben — dispensirt.

4) Dr. Pauli, Medizinalrath, wurde schon am 1. Septbr. 1829 aus der Geschworenen Liste gestrichen, aber wieder gewählt.

Cullmann jun. Wenn auch Medizinalrath Pauli am 1. Septbr. 1829 gestrichen worden, so sind wahrscheinlich die Gründe dieser Streichung beseitigt, sonst würde er nicht gewählt worden seyn; er trage daher auf Nicht-Dispensation an.

Anwalt Golsen. Wenn das Gericht keine Competenz für Rectification der Listen hat, so hat es auch nicht die Competenz den Medizinalrath Pauli zu dispensiren.

Callmann sen. trägt auf Entscheidung an.

Beratung des Gerichts.

Präsidium. In Erwägung, daß Dr. Medizinalrath Pauli auf der Suppleantenliste aufgeführt ist, und kein Zeugniß über seine Nichtcapazität hat, auch das Loos ihn getroffen, verordnet, daß er unter die Geschworenen eingereiht werde.

5) Demontant.

Folglich sind als Ergänzungsgeschworene zur Vollzähligmachung der 24 eingetreten:

1) Ludwig Votta

2) Dr. Med. Rath Pauli

3) Joseph Demontant.

Der Präsident erklärt die Sitzung für heute geschlossen.

Die Zahl der vom 28. auf den 29. d. hier übernachtenden Fremden, beläuft sich auf 85. Im Ganzen sind heute 1000 Personen zu den Thoren eingegangen, nämlich: zum französischen Thore 450 Personen; zum deutschen Thore 550. Dabei ist zu bemerken, daß in die heutige Forstgerichts-Sitzung nahe an 600 Freyler geladen waren, die aber in wenigster Anzahl erschienen sind.

Die größte Ruhe und Ordnung herrschte in der Stadt. Den ganzen Morgen waren die Straßen mehr als gewöhnlich menschenleer, und selbst als die Angeklagten in zwei Schaifen unter Militär-Escoorte in den Gerichtssaal gebracht wurden, war der Andrang gering. Alle Angeklagten zeigten ein heiteres Aussehen.

Ein Viertel nach zwei Uhr wurde die Sitzung geschlossen — hier zeigte sich mehr Lebhaftigkeit in den Straßen. Die Schaifen fuhren im Trapp zurück. Von der Cheveaurlegers-Escoorte stürzten zwei Pferde, die Reiter haben sich jedoch nicht beschädigt.